



Brüssel, den 23. März 2016
(OR. en)

7051/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0013 (NLE)**

**AGRI 125
AGRIORG 15**

I/A-PUNKT-VERMERK

| | |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender: | Generalsekretariat des Rates |
| Empfänger: | Sonderausschuss Landwirtschaft / Rat |
| Nr. Vordok.: | 15242/1/15 REV 1 |
| Nr. Komm.dok.: | 6054/14 |
| Betr.: | Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse – Annahme |

1. Die Kommission hat dem Rat am 30. Januar 2014 den auf Artikel 43 Absatz 3 AEUV gestützten obengenannten Vorschlag zusammen mit dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen¹ übermittelt. Die beiden Vorschläge wurden im Rat als Paket betrachtet und zusammen erörtert.

¹ Siehe I/A-Punkt-Vermerk Dok. 7154/16.

2. Nach mehreren Beratungsrunden der Gruppe "Horizontale Agrarfragen" und des Sonderausschusses Landwirtschaft hat dieser den geänderten Text des Vorsitzes vorbehaltlich seiner abschließenden Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen auf seiner Tagung vom 16. Dezember 2015 gebilligt. Die niederländische und die ungarische Delegation bekundeten ihre Absicht, gegen die Annahme zu stimmen, und die britische Delegation wollte sich der Stimme enthalten.

3. Daher wird der Sonderausschuss Landwirtschaft gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Entwurf der Verordnung des Rates in der Fassung des Dokuments 15436/15 auf einer seiner nächsten Tagungen billigt, und
 - beschließt, die in der Anlage enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Erklärungen für das Ratsprotokoll

Erklärung der deutschen Delegation, unterstützt von der österreichischen, der bulgarischen, der tschechischen, der estnischen, der polnischen und der slowenischen Delegation², zu den Gesamtverhandlungen über den

- **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen (erste Lesung)**
- **Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse**

Die Zustimmung der obengenannten Delegationen zu dem erzielten Gesamtkompromiss greift nicht den laufenden Verfahren in der Rechtssache C-113/14 vor.

Gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission die Maßnahmen zur Festsetzung der Preise, der Abschöpfungen, der Beihilfen und der mengenmäßigen Beschränkungen sowie zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei (Artikel 43 Absatz 3 AEUV). Danach ist es ausschließlich Aufgabe des Rates, solche Regelungen festzulegen.

Gemäß den jüngsten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (C-124/13, C-125/13) kann Artikel 43 Absatz 3 AEUV Maßnahmen einschließen, die über die Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten hinausgehen, sofern sie nicht eine dem Unionsgesetzgeber vorbehaltene politische Entscheidung voraussetzen.

Die obengenannten Delegationen begrüßen daher die Tatsache, dass sich die indikative Zuweisung der Beihilfen an die Mitgliedstaaten gemäß dem Gesamtkompromiss jetzt – wie von ihnen gefordert – auf Artikel 43 Absatz 3 AEUV stützt.

² Die niederländische Delegation unterstützt die Elemente dieser Erklärung, die die Frage der Rechtsgrundlage betreffen.

Die obengenannten Delegationen sind jedoch der Auffassung, dass Artikel 43 Absatz 3 AEUV grundsätzlich auch die besser geeignete Rechtsgrundlage für Vorschriften über die Übertragung von Mitteln aus einem Sektor auf den anderen ist. Die obengenannten Delegationen nehmen jedoch zur Kenntnis, dass es hierzu unterschiedliche Ansichten gibt.

Die obengenannten Delegationen erklären, dass bei Gesetzgebungsentwürfen im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Agrarpolitik – und folglich bei den einzelnen Maßnahmen der vorstehend genannten Vorschläge – zwischen den Rechtsgrundlagen (Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 3 AEUV) zu unterscheiden ist.

Die obengenannten Delegationen rufen daher den Rat und das Europäische Parlament auf, dafür Sorge zu tragen, dass bei allen künftigen Gesetzgebungsentwürfen aufgrund einer eingehenden und differenzierten Prüfung entschieden wird, ob Artikel 43 Absatz 2 oder Artikel 43 Absatz 3 als Rechtsgrundlage herangezogen wird.

Erklärung Ungarns zu den Vorschlägen über die Zusammenlegung des Schulobst- und -gemüseprogramms und des Schulmilchprogramms

In Ungarn erfreuen sich sowohl das Schulobst- und -gemüseprogramm als auch das Schulmilchprogramm großer Beliebtheit, und beide Programme wurden aufgrund der derzeit geltenden Rechtsvorschriften in den vergangenen Jahren erheblich ausgebaut.

Während der gesamten Verhandlungen über die Zusammenlegung der beiden Programme hat Ungarn die Verwendung des Kriteriums der bisherigen Nutzung bei der Festlegung der indikativen Zuweisung für beide Programme unterstützt, damit die Erfüllung der europäischen Ziele der Programme und die wirksame Nutzung der Finanzmittel sichergestellt werden.

Mit der Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates werden die Finanzmittel grundsätzlich anhand der Zahl der sechs- bis zehnjährigen Kinder und unter Berücksichtigung der Unterschiede bei der regionalen Entwicklung zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilt. Nur beim Schulmilchprogramm erscheint die bisherige Nutzung als drittes Kriterium.

Daher bekräftigt Ungarn die Bedeutung der Anwendung der bisherigen Nutzung von Mitteln als Kriterium bei der Festlegung der indikativen Zuweisungen und insbesondere bei der Festlegung der endgültigen Zuweisungen an die Mitgliedstaaten bei beiden Programmen.

Erklärung Litauens zum

- **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen**
- **Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse**

Litauen bekräftigt seinen bisherigen Standpunkt und ist der Auffassung, dass der Rat Haushaltsvorschriften – in diesem besonderen Fall die Billigung der Finanzierung von Beihilferegelungen, die Übertragungen zwischen Produktgruppen und die Kriterien für die Aufteilung von Beihilfen zwischen den Mitgliedstaaten – im Einklang mit Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassen sollte.

Außerdem ist Litauen der Ansicht, dass die Zusammenlegung der beiden Programme keinen zusätzlichen Nutzen im Hinblick auf Wirksamkeit, Vereinfachung und Verringerung der Verwaltungslast bewirkt, da diese Programme sich durch ihre Art, die ursprünglichen Ziele, die Produkte und die Vertriebskanäle unterscheiden. Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass beide Programme im Rahmen der bestehenden Regelungen erfolgreich weitergeführt werden könnten.

Litauen hat jedoch dem am 16. Dezember 2015 erreichten Gesamtkompromiss zugestimmt, um die Kontinuität der bestehenden Programme und die reibungslose Verwirklichung der wichtigsten Ziele dieser Programme zu gewährleisten.

Nichtsdestotrotz möchte Litauen unterstreichen, dass die Heranziehung von Artikel 43 Absatz 2 AEUV keinen Präzedenzfall darstellen und nicht zur gängigen Praxis beim künftigen Erlass von Maßnahmen zur Festsetzung der Preise, der Abschöpfungen, der Beihilfen und der mengenmäßigen Beschränkungen werden darf.